

STELLUNGNAHME

zur Verordnung, mit der die Lehrpläne der Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten erlassen werden sowie die Verordnung über die Lehrpläne der Meisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen), der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen geändert wird

Wien, am 20.10.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen ua Lehrpläne erlassen. Diese beinhalten etwa die Einführung des Unterrichtsgegenstands Ethik. Es ist bedauerlich, dass die Barrierefreiheit keinen ausdrücklichen Teil der Lehrpläne darstellt, obwohl die Ausbildungen auf Berufszweige abstellen, für die dieses Wissen notwendig ist.

Mit der Unterzeichnung der Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit die Bundesländer verpflichtet, diese Vorgaben bei der Gesetzgebung zu achten. Für den vorliegenden Entwurf sind vor allem die Vorgaben zur Bewusstseinsbildung nach Art 8 UN-BRK sowie zur Barrierefreiheit gemäß Art 9 UN-BRK ausschlaggebend.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad Wortlaut (Anlage C, Anlage 1.3)

In Anlage C wird im Abschnitt zum Bildungsziel für die Bauhandwerkerschulen für Berufstätige die „*Berücksichtigung der Anliegen von Personen mit besonderen Bedürfnissen*“ angeführt. Sollten damit Menschen mit Behinderungen gemeint sein, ist von der Verwendung dieses Begriffs abzugehen. Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind nicht besonders im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird stattdessen von der UN-BRK und dem BGStG verwendet und ist in diesem Kontext passender.

In der Beschreibung „*OBJEKTDESIGN UND ERGONOMIE*“ in Anlage 1.3 werden die Faktoren der „*behinderten- und altersgerechten Gestaltung*“ angesprochen. Hierbei ist zu betonen, dass der korrekte Begriff für die allgemeine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit „barrierefrei“ ist. Daher ist dieser Begriff statt der Bezeichnung als „behindertengerecht“ zu verwenden.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat schlägt demnach die Verwendung des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ statt „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ in Anlage C sowie die Verwendung des Begriffs „barrierefrei“ statt „behindertengerecht“ in Anlage 1.3 vor.

Ad Barrierefreiheit (insbesondere Anlage 1, 1.1, 1.3, 1.4, 1.7, 1.8, 1.10, 1.13, 1.17, Anlage 2, Anlage C, C.1)

Es ist auffallend, dass in keinem der vorliegenden Lehrpläne das Thema Barrierefreiheit vorgesehen ist. Einzelne Lehrpläne (Anlage 1.3 zur

Gastronomieplanung und Industriebausystemen oder Anlage 1.7 zur Wasserversorgung und -aufbereitung) nehmen zwar Bezug auf Teil-Aspekte, eine fundierte Auseinandersetzung mit der umfassenden Barrierefreiheit ist jedoch nicht vorgesehen.

Die umfassende Barrierefreiheit im Sinn des Art 9 UN-BRK ist weit zu verstehen. Der Zugang aller zu digitalen Medien, zu Bauwerken, zu Bildung oder zum Recht ist ebenso erfasst, wie die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen oder die Vermittlung von Informationen usw. Diese umfassende Barrierefreiheit spiegelt die Diversität der Gesellschaft wider und muss in der Lebensrealität immer beachtet und mitgedacht werden. Da es das Ziel der im vorliegenden Entwurf genannten Ausbildungen ist, ua die Absolvent*innen bestmöglich auf die Arbeitsrealität ihrer Sparte auszubilden, muss die Ausbildung auch das Thema Barrierefreiheit abdecken.

Dabei können auch besondere Schwerpunkte für die einzelnen Ausbildungssparten gesetzt werden. Die bauliche Barrierefreiheit ist etwa für die Bereiche des Produkt-, Möbel- und Raumdesigns (Anlage 1, 1.3), der Gebäudetechnik (Anlage 1, 1.7) sowie der Innenarchitektur (Anlage 1, 1.10) wesentlich. In den Sparten Elektronik und technische Information (Anlage 1, 1.4), Grafik- und Kommunikationsdesign (Anlage 1, 1.8) oder Informatik (Anlage 1, 1.9) sind der barrierefreie Zugang und die Nutzung Voraussetzungen für den Arbeitsmarkt. Die Vermittlung des Wissens um die umfassende Barrierefreiheit ist aber für jedes zu erlernende Berufsbild notwendig.

Des Weiteren entspricht die Vermittlung von Wissen um das Thema Barrierefreiheit der Bewusstseinsbildung nach Art 8 UN-BRK. Das vorzeitige Berücksichtigen des Themas Barrierefreiheit spart auch Kosten und Mühen, da das nachträgliche Erlernen der Aspekte der Barrierefreiheit zeitaufwendiger und teurer ist. Die Behandlung der Barrierefreiheit im Zuge der Ausbildung ist demnach auch aus finanziellen und logischen Gründen effizient.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um sicherzustellen, dass die Absolvent*innen der jeweiligen Lehrgänge, Kollegs etc die Herausforderungen ihres Berufsfelds bewältigen können, eignet sich die Einführung eines eigenen Unterrichtsgegenstands über die Barrierefreiheit am besten.

Alternativ könnte auch im Zuge eines anderen Gegenstands die umfassende Barrierefreiheit behandelt werden. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass für das Thema Barrierefreiheit ausreichend (zeitliche) Ressourcen eingerechnet werden.

Ad Unterrichtsgegenstand Ethik

Die Einführung des Unterrichtsgegenstands Ethik in alle Lehrpläne und Lehrplananlagen wird vom Österreichischen Behindertenrat begrüßt. Die Wissensvermittlung über die grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte sowie die Behandlung der Diversität ist für ein harmonisches und diskriminierungsfreies

Miteinander notwendig und trägt zur Bewusstseinsbildung im Sinn des Art 8 UN-BRK bei. Dabei ist auffallend, dass die Bildungs- und Lehraufgabe nicht explizit auf das Thema Menschen mit Behinderungen eingeht, um Studierende die historische, kulturelle und soziale Konstruktion von Behinderung näher zu bringen. Dieses Verständnis wäre für die Absolvent*innen auch außerhalb ihrer beruflichen Laufbahn wesentlich und vorteilhaft.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat schlägt eine Erweiterung der Bildungs- und Lehraufgabe des Unterrichtsgegenstands Ethik auf die Behandlung der Disability Studies bzw. der fundierten Behandlung des Themas Diversität und Menschen mit Behinderungen vor.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach